

Neue Fördermöglichkeiten mit dem Teilhabechancengesetz

Informationen für Unternehmen

Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen und von Entgeltzuschüssen von bis zu 100 Prozent sowie Coaching profitieren.

Mit dem neuen Teilhabechancengesetz profitieren alle Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen, von attraktiven Zuschüssen zum Arbeitsentgelt und zur Weiterbildung sowie von einem ganzheitlichen Coaching der neuen Beschäftigten.

	Mind. 2 Jahre arbeitslos (§ 16e)	Mindestens 6 bzw. 5 Jahre arbeitslos (§16i)														
Zielgruppen	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, seit mindestens 2 Jahren arbeitslos	<ul style="list-style-type: none"> – Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Jahre ALG II innerhalb der letzten 7 Jahre bezogen haben – Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft und mit mindestens 5-jährigem ALG II Bezug – Schwerbehinderte Menschen mit mindestens 5-jährigem ALG II Bezug 														
Förderzeitraum	2 Jahre / Unbefristeter oder befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von mindestens 2 Jahren	– Bis zu 5 Jahre / Unbefristeter oder befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer von bis zu 5 Jahren (höchstens 1x verlängert)														
Zuschuss zum Arbeitsentgelt¹	<table border="1"> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>2. Jahr</td> </tr> <tr> <td>75 %</td> <td>50 %</td> </tr> </table>	1. Jahr	2. Jahr	75 %	50 %	<table border="1"> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>2. Jahr</td> <td>3. Jahr</td> <td>4. Jahr</td> <td>5. Jahr</td> </tr> <tr> <td>100 %</td> <td>100 %</td> <td>90 %</td> <td>80 %</td> <td>70 %</td> </tr> </table>	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %
1. Jahr	2. Jahr															
75 %	50 %															
1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr												
100 %	100 %	90 %	80 %	70 %												
Weitere Zuschüsse BA	Pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung)															
Begleitende Betreuung	Coaching des / der Beschäftigten ²	Coaching des Betriebes und des / der Beschäftigten ³														

¹ Die Festlegung des Degressionszeitpunkts erfolgt taggenau.

² bis max. Förderzeitraum möglich; Freistellungspflicht durch den Arbeitgeber für die ersten 6 Monate in angemessenem Umfang

³ bis max. Förderzeitraum möglich; Freistellungspflicht durch den Arbeitgeber für die ersten 12 Monate in angemessenem Umfang

Fachkräftesicherung FKS+

Förderung von Weiterbildungskosten

§ 16e SGB II

Weiterbildungskosten können im sogenannten Regelinstrumentarium gefördert werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, das Arbeitsverhältnis während der Förderung fortbesteht und der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt unverändert fortzahlt. Während dieser Zeit wird der Entgeltkostenzuschuss ebenfalls weiterbezahlt.

§ 16i SGB II

Erforderliche Weiterbildungen werden in angemessenem Umfang bei der Beschäftigung von entsprechend berechtigten Menschen gefördert. Die Weiterbildungen sollen ohne Unterbrechung der Förderung erfolgen. Während der Durchführung von Weiterbildungen wird der Lohnkostenzuschuss weiterhin gezahlt, wenn die / der Beschäftigte vom Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts hierfür freigestellt wird. Es werden alle Qualifizierungsarten (auch in Teilzeit) gefördert. Eine Zulassung nach AZAV ist weder für Träger noch Maßnahme erforderlich. Somit können auch betriebsinterne Qualifizierungen gefördert werden. Je gefördertem Arbeitsverhältnis erhalten Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro, wobei zusätzlich die Übernahme von Kosten, die für die Teilnahme an der Weiterbildung erforderlich sind, übernommen werden können. Die / der geförderte Beschäftigte kann aus dem geförderten Arbeitsverhältnis abberufen werden, um an einer beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilzunehmen, die im Rahmen der FbW-Regelinstrumente (§§ 81ff SGB III) gefördert wird.

Beschäftigungsbegleitendes Coaching

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist es, die Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses zu sichern sowie die Beschäftigungsfähigkeit und das Leistungsvermögen der Geförderten zu steigern. Dazu werden regelmäßig die Integrations-

fortschritte der Arbeitnehmer*innen überprüft und Übergänge in ungeforderte Beschäftigungen oder Weiterbildungen begleitet. Eine fachliche Anleitung ist nicht Bestandteil der Betreuung.

Dauer	Bis zum Ende des Förderzeitraums (auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit)
Freistellung	Muss im 1. Jahr in angemessenem Umfang durch den Arbeitgeber erfolgen Nach §16e Freistellung während der ersten 6 Monate Nach §16i Freistellung während der ersten 12 Monate
Ansatz	Berücksichtigung des persönlichen Umfelds / der Bedarfsgemeinschaft
Betreuung	Begleitung der geförderten Person. Der Coach ist Bindeglied zwischen Teilnehmer*in und Arbeitgeber. Die Betreuung soll i. d. R. nur durch einen Anbieter erbracht werden. Bei Durchführung durch einen Dritten soll die / der Teilnehmende bei der Auswahl der betreuenden Person einbezogen werden.
Zulassung	Träger und Maßnahme bedürfen keiner Zulassung durch eine fachkundige Stelle
Ort	Die Betreuung kann auch im Betrieb / am Arbeitsplatz erfolgen
Inhalte	Förderung von Schlüsselkompetenzen / Aufbau von Tagesstrukturen, Konfliktmanagement / Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Alltag, Alltagshilfen / Begleitung bei betrieblichen Praktika / Unterstützung bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Kinderbetreuung) / Übergangmanagement
Kosten	Teilnahmebedingte zusätzliche Kosten können gefördert werden

Weitere Fördermittel

Das neue Qualifizierungschancengesetz ermöglicht eine Förderung von allen Beschäftigten (außer Auszubildenden) in allen Unternehmen im Rahmen einer abschlussorientierten Weiterbildung bzw. einer Anpassungsqualifizierung. Übernommen werden bis zu 100 Prozent der Lehrgangsbzw. Qualifizierungskosten sowie ein Arbeitsentgeltzuschuss von bis zu 100 Prozent.

www.fks-plus.de/förderung

Leistungen und Ansprechpartner*innen

Das Team der Taskforce FKS+ berät, begleitet und unterstützt Sie bei der Suche nach Fachkräften für Ihren Betrieb. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fks-plus.de.

Für konkrete Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Tabea Hoffmann
Gesamtkoordination Taskforce FKS+
M 0151-62 51 37 27
tabea.hoffmann@fks-plus.de

Projektinitiator



Die bayerische
Wirtschaft

Projektpartner



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Umsetzungspartner

